

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

250e

M 365.

Freitag, den 31. December.

1841.

Bekanntmachung.

Das Leipziger Tageblatt beginnt mit 1842 den 35. Jahrgang. Bestellungen darauf werden in unterzeichnete Expedition (Petersstraße, 3 Rosen) angenommen; auswärtige Interessenten aber wollen sich deshalb an die hiesige Königl. Zeitungs-Expedition oder an die mit derselben in Verbindung stehenden Postämter wenden. Der Preis beträgt vierteljährlich 1 Thlr. pränumerando. Von Ankündigungen aller Art, welche durch dies Blatt hier wie in der Umgegend die größte Verbreitung finden, wird der Raum einer breiten oder zwei gespaltenen Zeilen mit $2\frac{1}{2}$ Mgr. berechnet. Eine einzelne Nummer kostet 12 Pf.

Leipzig, im December 1841.

Expedition des Leipziger Tageblattes.

Bekanntmachung.

Folgende polizeiliche Vorschriften werden hiermit zu Federmanns Nachachtung bekannt gemacht:

1) Jeder hier übernachtende Fremde ist, falls er vor 6 Uhr des Nachmittags ankommt, noch am Tage der Ankunft trifft er aber erst nach 6 Uhr ein, am folgenden Morgen um 9 Uhr von seinem Wirth, gleichviel ob letzterer ein Gastwirth oder eine Privatperson ist, im Fremden-Bureau des Polizei-Amts schriftlich anzumelden.

Als Fremder wird jeder angesehen, welcher sich nicht wesentlich hier aufhält und es kann demnach hierbei keinen Unterschied begründen, ob derselbe ein Bekannter oder Verwandter des Wirthes ist und ob er einem nah oder fern gelegenen Orte des Inlandes oder des Auslandes angehört.

2) Zur Anmeldung hat man sich, wo thunlich, hierzu eigens bestimmter Formulare zu bedienen, welche im Fremden-Bureau, auf Verlangen, den Wirthen so wie sonst Federmann unentgeldlich werden verabreicht werden.

Die auf diesen Formularen befindlichen Spalten sind gehörig auszufüllen und es ist dabei in der 7. Spalte stets zu bemerken, ob der Fremde eine Reise-Legitimation besitzt oder nicht. Man hat auch erstenfalls und wenn der Fremde länger, als 24 Stunden hier sich aufzuhalten gedenkt, dessen Reise-Legitimation zugleich mit dem Meldezettel einzureichen. Das Verschweigen oder Zurückbehalten solcher Reise-Legitimationen wird, je nach der Verschuldung, an dem Wirth oder dem Fremden mit der weiter unten zu erwähnenden Ordnungsstrafe geahndet werden.

3) Beabsichtigt ein Fremder länger als 24 Stunden hier zu verweilen, so bedarf er dazu einer, für die Zeit des ihm bewilligten Aufenthaltes, von dem Fremden-Bureau ausgestellten Aufenthaltskarte.

Auch hiervon ist eine Ausnahme nicht zulässig, wenn sich der Fremde bei Bekannten oder Verwandten aufhält. Ohne den Besitz einer solchen Karte darf ihm von seinem Wirth der sinnere Aufenthalt eben so wenig, als nach Ablauf derjenigen Zeit, auf welche die Karte ertheilt worden war, gestattet werden. Hieraus folgt, daß die oft vernommene Ansicht, nach welcher man genug gehabt zu haben glaubt, wenn man den Fremden angemeldet, unrichtig ist, vielmehr liegt dem Wirth ob, sich davon zu überzeugen, ob der Fremde eine Aufenthaltskarte besitzt, oder nicht, und erstenfalls, ob sie noch gültig sei.

4) Bei dem Abgänge eines Fremden, gleichviel ob es von hier weggesetzt, oder ob er ein anderes Quartier in hiesiger Stadt bezieht, ist er von seinem zeitheiligen Wirth längstens binnen 24 Stunden bei dem Fremden-Bureau abzumelden. Hierzu sind ebenfalls gedruckte Formulare im Fremden-Bureau unentgeldlich zu erhalten, deren man sich möglichst zu bedienen hat.

Zubergästen und Gastwirthe haben regelmäßig an jedem Vormittage um 9 Uhr die Abmeldung der bis dahin bei ihnen abgegangenen Fremden zu bewirken.

Verändert ein Fremder hier sein Quartier, so ist er, unter Angabe seiner vorigen Wohnung, wieder von dem neuen Wirth in der §. 1. vorgeschriebenen Weise anzumelden.

5) Wer über die gehörig erfolgte Meldung eine Bescheinigung zu erlangen wünscht, hat den Meldezettel doppelt einzurichten und erhält dann ein, mit dem Stempel des Polizei-Amts versehenes Exemplar zurück.

6) Das Recht zu gewerbsmäßiger Aufnahme und Beherbergung fremder Personen — worunter jedoch die Vermietung der Meß- und Absteige-Quartiere nicht begriffen ist — steht nur den Gastwirthen zu. Es haben sich daher andere hiesige Einwohner der Ausübung dieses Besitznisses, bis nach dazu erlangter Erlaubnis, schlechterdings zu enthalten.

7) Zubergästen, Gastwirthe und überhaupt alle Diejenigen, welche die Aufnahme und Beherbergung fremder Personen als Gewerbe betreiben, haben Fremdenbücher zu halten und, bei eigener Verantwortung, dafür zu sorgen, daß jeder bei ihnen einkehrende Fremde — gleichviel ob er Inländer oder Ausländer ist und ob er kürzere oder längere Zeit sich hier aufzuhalten gedenkt, — sofort nach seinem Eintreffen die verschiedenen Columnen im Fremdenbuche eigenhändig ausfülle.